

Satzung des MTV 1876 e.V. Saalfeld / Saale

Inhalt

	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Ehrung der Mitglieder	4
§ 9 Finanzierung	4
§ 10 Buch- und Kassenprüfung	4
§ 11 Organe	4
§ 12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Vorstand	6
§ 14 Gliederung	6
§ 15 Organe der Abteilungen	7
§ 16 Abteilungsversammlung	7
§ 17 Abteilungsleitung	7
§ 18 Abteilungsleiter	8
§ 19 Auflösung des Vereins	8
§ 20 Inkrafttreten	8



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

MTV (Männer - Turnverein) 1876 e.V. Saalfeld / Saale

- Er hat seinen Sitz in Saalfeld und ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 270228 am 23.02.93 beim Amtsgericht in Saalfeld eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind grün / gelb. Das Vereinssymbol zeigt das stilisierte Stadtwappen von Saalfeld.
 3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und erkennt dessen Satzung an.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins sind Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen aller Sportarten. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei den Mitgliedern gefestigt werden.

Folgende Abteilungen sind im Verein derzeit organisiert:

Fechten

Tischtennis

Schach

Radball

Gymnastik

Tennis

Allgemeine Sportgruppe

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinseigentum.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
7. Die Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Alle Mitglieder haben altersgerecht die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Dieser ist über die betreffende Abteilung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene den Vereinsvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Vereinsvorstand entscheidet endgültig.

2. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung, einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
2. Der über die Abteilungsleiter schriftlich zu erklärende Austritt hat spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erfolgen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Zeitraum von 4 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst 4 Wochen nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die dritte Mahnung mit Fristsetzung muß die Anordnung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorsitzenden vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten
5. Dem Mitglied ist vor Beratung des Vereinsvorstandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
6. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über einen Antrag entscheidet der Vorstand.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes über 18 Jahre altes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbekundung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Bei Mitwirkung in Sportarten, für die ein Zusatzbeitrag erhoben wird, ist dieser erhöhte Betrag vom Mitglied zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Grundlage bildet die gesondert beschlossene Beitragsordnung.

3. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 Ehrung der Mitglieder

1. Der Verein ehrt die Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die nach 2. geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.
4. Grundlage für weitere Auszeichnungen ist eine Ehrenordnung.

§ 9 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Zuschüsse der Stadt Saalfeld, des Landkreises Saalfeld, des Landes Thüringen und der Bundesrepublik
 - c) Zuschüsse der Fachverbände
 - d) Spenden / Sponsoring
2. Jede Abteilung des Vereins kann entsprechend seiner Möglichkeiten Sponsoren für einen begrenzten Zeitraum von maximal einem Jahr werben. Die notwendigen Verträge sind ausschließlich auf den Namen des MTV mit Angaben der Bankdaten des Vereines abzuschließen. Mögliche Zweckgebundenheit der Mittel für die Abteilung ist darin hervor zu heben.
3. Die von den Abteilungsleitern vorbereiteten Verträge sind grundsätzlich nur vom Vorsitzenden des Vereines oder dessen Stellvertreter abzuzeichnen und an die Vertragspartner zu übersenden.

§ 10 Buch- und Kassenprüfung

1. Alljährlich werden Buch - und Kassenprüfungen des Vereins durch 2 gewählte Kassenrevisoren geprüft.
2. Die Wahl von 2 Kassenrevisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren.
3. Die Kassenrevisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenrevisoren haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres durchgeführt. Sie wird 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand einberufen. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wahl - und Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18 Lebensjahr vollenden.
Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch eine öffentliche Anzeige in der regionalen Presse ersetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie Widerruf der Vorstands- und Kassenprüfer - Bestellung.
 - e) Beschlußfassung über außerordentliche Vorhaben, die ein Eigenkapital von über 5 T€ erforderlich machen
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Verleihung von Ehrungen gem. § 8, Abs. 2
 - h) Entscheidung über Berufungen beim Ausschluß von der Mitgliedschaft.
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
 - j) Beschlußfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Anträge.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge in der Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 3 Wochen vor Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Block. Der neu gewählte Vorstand beschließt nach der Wahl die zu besetzenden Funktionen.
8. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Zur Auflösung des Vereins oder zu Änderung des Zweckes ist die Zustimmung von 9 Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Eine Zweckänderung liegt nicht vor bei Anpassung an neue Zielsetzungen im sportlichen Bereich.
10. Alle Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs- und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Protokollführer
 - e) dem Seniorenbeauftragtenerweiterter Vorstand
 - f) Abteilungsleiter und Jugendwart
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Die Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.
4. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten sich gegenseitig. Im übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter verhindert sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er ist Sitzungsleiter der Mitgliedsversammlung und des Vorstandes.
7. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Breitensport
 - b) Leistungssport
 - c) Jugendpflege
 - d) Finanz, Steuer- und Vermögensfragen
 - e) Organisation und Durchführung des Verwaltungsbetriebes
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
8. Der Vorstand tagt mindestens alle 2 Monate. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied. Sie wird mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin wahrgenommen.
Zu den regelmäßigen Vorstandssitzungen können die gewählten Leiter der Abteilungen eingeladen werden. Die Abteilungsleiter nehmen an den Beschlüßfassungen teil; sie haben das gleiche Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder.
9. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, aber nur mit dem Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüßfassung erfolgt durch einfache Stimmehrheit.

§ 14 Gliederung

1. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsorgane durchgeführt.
2. Über die Bildung neuer Abteilungen entscheidet der Vorstand. Die Bildung neuer Abteilungen ist nur zulässig, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Verwaltung der neuen Abteilung und die Durchführbarkeit des Sportbetriebes gegeben sind.

§ 15 Organe der Abteilungen

Organe der Abteilung sind:

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsleitung
- c) Abteilungsleiter

§ 16 Abteilungsversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr wird eine Ordentliche Abteilungsversammlung durchgeführt. Sie wird mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch ein Mitglied der Abteilungsleitung, einberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben :
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Wahl der Abteilungsleitung und Widerruf
 - d) Beschlußfassung über sonstige von der Abteilungsleitung auf die Tagesordnung gebrachten Anträge, soweit sie satzungsgemäß von einem anderen Organ des Vereins zu beschließen sind.
3. Der Abteilungsleiter kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es die Interessen der Abteilung erfordert oder wenn die Berufung von 10 % aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung verlangt wird.
4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder in der Abteilungsversammlung nach § 6 Abs. 1, sofern diese der Abteilung angehören. Mitglieder die anderen Abteilungen angehören, können an der Abteilungsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmehrheit.
6. Zur Auflösung der Abteilung ist die Zustimmung von dreiviertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Abteilungsversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter und dem Stellvertreter. Gegebenenfalls kann die Abteilungsleitung mit dem Abteilungskassierer, dem Abteilungsjugendwart und dem Abteilungsschriftführer erweitert werden.
2. Auf Beschluss der Abteilungsleitung können zur Durchführung des Sportbetriebes und der Verwaltungsaufgaben weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Abteilungsleiter.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Jedes Leitungsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Die Berufung ist durch die Abteilungsleitung bei vorzeitigen Ausscheiden eines Leitungsmitgliedes möglich, wenn die nächste Abteilungsversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Abteilungsversammlung ist Nachwahl erforderlich.
4. Die Abteilungsleitung erstellt die Richtlinien für die Abteilungsarbeit und führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.

§ 18 Abteilungsleiter

1. Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstandes, der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung gebunden.
2. Der Abteilungsleiter ist Sitzungsleiter in seiner Abteilung.
3. Der Abteilungsleiter kann Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert nach den Möglichkeiten seines internen Abteilungskonto für die Abteilung tätigen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung nach § 12, Abs. 8 beschlossen werden.
2. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu ernennen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 37 ff. BGB).
4. Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Thüringer Landessportbund oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Saalfeld mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Inkrafttretung

Die Satzung erlangte Rechtskraft mit Eintragung im Vereinsregister. Die Gründungssatzung wurde am 07.07.1992 in der Gründungsversammlung beschlossen, am 22.02.1999 29.06.2000 und 08.05.2006 in den Mitgliederversammlungen des Vereins verändert. Die nunmehr vorliegende Veränderung der Satzung vom 08.05.2006 wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins, am 03.04.2017 beschlossen, bestätigt und ist somit rechtskräftig.

Finanzordnung

des MTV 1876 e.V. Saalfeld / Saale
(nachfolgend Verein genannt)



§ 1 Grundsatz

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Kassen- und Vermögensverwaltung des MTV 1876 e.V. Saalfeld/Saale wird durch die Finanzordnung geregelt.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
3. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
4. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan für den Gesamtverein und des Vorstandes festgelegt werden.
2. Die Haushaltsplanentwürfe werden im Vorstand beraten.
3. Vom Vorstand werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan des Vorstandes aufgeführt:
 - 3.1 Zuwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge
 - 3.2 Aufteilung der Zuwendung der Breitensportförderung
 - 3.3 Zuwendungen auf Antrag der Abteilungen an den Vorstand
 - 3.4 Zuwendungen Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale
 - 3.5 Zuwendungen für Aus- und Weiterbildungen
 - 3.6 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 - 3.7 Beiträge an Landessportbund, Kreissportbund und Fachverbände
 - 3.8 Betriebskostenbeteiligung
 - 3.9 Kosten der Mitgliederversammlung und Vereinsarbeit
 - 3.10 Kosten der Geschäftsführung und Organisation
4. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Gesamthaushaltsplan enthalten sein:
 - 4.1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - 4.2. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - 4.3. Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer
 - 4.4. Eigenbeteiligungen der Mitglieder und Sonderbeiträge
 - 4.5. Kosten von Abteilungsveranstaltungen
 - 4.6. Kosten der Geschäftsführung und Organisation
5. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenrevisoren gem. § 10 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenrevisoren berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenrevisoren überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Nach Erstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sind den Kassenrevisoren des Vereins die Geschäftsunterlagen rechtzeitig zugänglich zu machen, damit der Mitgliederversammlung der Prüfungsbericht vorgelegt werden kann. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Bilanz -, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der sachgemäßen Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
3. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Kassenwart und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Von den Mitgliedsbeiträgen behält der Vorstand einen festzulegenden Betrag (Beitragsabführung) zur Deckung des Finanzbedarfs des Gesamtvereins. Der Rest wird den Abteilungen zugewiesen. Die Höhe der Beitragsabführung wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.
2. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Sponsorenverträge abzuschließen. Erlöse aus Sponsoring müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen.
3. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr des Gesamtvereins wird über das Vereinskonto und bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassenwart muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungen gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
8. Für alle Abrechnungen sind entsprechend vereinsinterne Vorlagen zu verwenden.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - 3.1 Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer
 - 3.2 Bezeichnung des Gegenstandswerts
 - 3.3 Anschaffung und Zeitwert
 - 3.4 beschaffende Abteilung
 - 3.5 AufbewahrungsortGegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtvereins und der Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Vorstand des Vereins.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des MTV 1876 e.V. Saalfeld/Saale am 12.04.1999 in Kraft.

Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und tritt am 03.04.2017 in Kraft.

Beitragsordnung

des MTV 1876 e.V. Saalfeld Saale
(nachfolgend Verein genannt)



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Beitragshöhen

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	35,00 €
Erwachsene	40,00 €
zuzüglich der Betriebskostenbeteiligung der Stadt Saalfeld von derzeit	18,00 €
Gesamtbetrag:	58,00 €

2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Landessportbund Thüringen (inklusive der Sportversicherung und Anstattbeitrages), des Kreissportbundes Saale-Schwarza und der Fachverbände.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 28.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins mit Nennung des Verwendungszwecks: Name, Beitrag, Abteilung, um eine Zuordnung zu gewährleisten. Eine Beitragskassierung und Einzahlung durch den jeweiligen Abteilungsleiter kann auch bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins erfolgen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.01. erfolgt die Berechnung mit 1/12 pro Monat.
Bei Kinder und Jugendlichen 3,00 € und Erwachsenen 5,00 € pro Monat.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Vereinskonto

Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt
IBAN DE29 8305 0303 0000 0052 82

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.
Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 03.04.2017